

ZH_OBERGERICHT PS200223 vom 26. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200223

FR: ZH_OBERGERICHT PS200223 du 26 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200223 del 26 novembre 2020

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung der Beschwerde seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Jedoch muss die Begründung samt Belegen vollständig innert der zehntägigen Beschwerdefrist erfolgen (Art. 321 ZPO). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Friststreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO; BGE 136 III 294 und ZR 110 [2011] Nr. 5 S. 8).

E. 2.1

Die Schuldnerin führt in ihrer Beschwerdeschrift mit Verweis auf die Abrechnung des Betreibungsamtes vom 13. November 2020 (act. 5/5) aus, sie habe die Schuld gegenüber der Gläubigerin von insgesamt Fr. 2'013.35 mit Zahlung vom 13. November 2020 gegenüber dem Betreibungsamt vollumfänglich getilgt (vgl. act. 2 Rz. 5). Aus der erwähnten Abrechnung geht hervor, dass die der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Dietikon zugrunde liegende Forderung von Fr. 400.– samt Zinsen und Betreibungskosten, mithin der Endbetrag von Fr. 527.15, am 13. November 2020, also nach Konkursöffnung, bezahlt wurde. Damit ist belegt, dass die Schuldnerin die der Konkursöffnung zugrunde liegende Forderung samt Zinsen und Betreibungskosten nach der Konkursöffnung bezahlt hat. Weiter geht aus der entsprechenden Bestätigung des Konkursamtes Dietikon vom 10. November 2020 (act. 5/4) hervor, dass die Schuldnerin auch die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursamtes am 10. November 2020 – und damit innert der Beschwerdefrist – sichergestellt hat. Der Konkurshinderungsgrund der Tilgung (nach Konkursöffnung) gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ist somit ausgewiesen. Nach ständiger Praxis der Kammer wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit nur abgesehen, wenn der Konkurs gestützt auf Art. 174 Abs. 1 SchKG aufgehoben wird, also insbesondere wenn der Schuldner neu vorträgt, die Schuld sei bereits vor der Konkursöffnung - 4 - getilgt worden (vgl. statt vieler OGer ZH PS110095 vom 6. Juli 2011 m.w.H. = ZR 110 [2011] Nr. 79 S. 245 ff.). Dies ist hier nicht der Fall, weshalb zu prüfen bleibt, ob die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

E. 2.2

Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat

deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Dabei sind nur die sofort und konkret verfügbaren Mittel zu berücksichtigen, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel. Absehbare Veränderungen, die ihr die Tilgung ihrer Schulden erlauben würden, sind grundsätzlich zu berücksichtigen; diese müssen jedoch so konkret dargelegt werden, dass glaubhaft ist, die gegenwärtigen Zahlungsschwierigkeiten seien vorübergehender Natur. Der Umstand, dass offene Beteiligungen mittlerweile beglichen wurden, darf als ein Indiz für eine bloss temporäre Illiquidität berücksichtigt werden (vgl. statt vieler OGer ZH PS160134 vom 18. August 2016, E. 4; PS10111 vom 12. Juli 2011, E. 2). Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht insoweit auf einem Gesamteindruck, der vor allem auch aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Schuldnerin im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides zu gewinnen ist (vgl. BGer 5A_944/2013 vom 19. März 2014, E. 3.1; 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3; 5A_115/2012 vom 20. April 2012, E. 3; 5A_642/2010 vom

E. 2.2.1

Wesentlichen Aufschluss über die finanzielle Lage eines Schuldners gibt insbesondere ein Auszug aus dem Betreibungsregister. Der Betreibungsregisterauszug der Schuldnerin vom 16. November 2020 (act. 5/6) stellt sich wie folgt dar: Neben der der Konkursöffnung zugrunde liegenden Beteiligung sind drei weitere Beteiligungen aufgeführt. Davon befindet sich eine Forderung über Fr. 1'479.90 im Stadium der Konkursandrohung und zwei im Stadium des Rechtsvorschlages mit einer Forderungssumme von insgesamt Fr. 48'101.30 (Fr. 45'495.45 und Fr. 2'605.85). Insgesamt ergeben sich somit aus dem Betreibungsregister offene Beteiligungsforderungen von Fr. 49'581.20 (Fr. 1'479.90 + Fr. 48'101.30). Verlustscheine und frühere Konkursöffnungen sind keine registriert (vgl. act. 5/6).

E. 2.2.2

Zu der sich im Stadium der Konkursandrohung befindlichen Beteiligung über Fr. 1'479.90 macht die Schuldnerin geltend, aufgrund des aufgeführten Datums, der 12. Juli 2019, und der in Art. 166 Abs. 2 SchKG fixierten Frist sei das Recht auf Stellung des Konkursbegehrens bereits erloschen (vgl. act. 2 Rz. 9). Es kann mit der Schuldnerin davon ausgegangen werden, dass eine Weiterverfolgung dieser Beteiligung mit Blick auf die Gültigkeitsdauer des Zahlungsverfalls nicht mehr möglich ist (vgl. Art. 166 Abs. 2 SchKG).

E. 2.2.3

Im Übrigen behauptet die Schuldnerin, die "restlichen drei noch offenen Beteiligungen" mit einer Zahlung von Fr. 764.– vom 13. November 2020 an das Betreibungsamt bezahlt zu haben (vgl. act. 2 Rz. 8). Entsprechende Zahlungsbelege reicht sie jedoch nicht ins Recht. Zum einen übersieht die Schuldnerin dabei, dass ihre gemäss Betreibungsregisterauszug vom 16. November 2020 ausgewiesenen, bestehenden Schulden weit mehr als Fr. 764.– betragen. Es ist von offenen Forderungen in der Höhe von

- 6 - Fr. 48'101.30 auszugehen (vgl. oben E. 2.2.1 f.), zumal sich die Schuldnerin in ihrer Beschwerde zur Betreuung über Fr. 45'495.45 nicht äussert. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, welche Betreibungen sie – seit der Konkurseröffnung – bereits bezahlt haben will. Diese bloss behauptete Zahlung kann daher nicht als Indiz für eine bloss temporäre Illiquidität berücksichtigt werden, zumal aus dem Betreibungsregister nicht hervorgeht, wann die als bezahlt ausgewiesenen Betreibungen bezahlt wurden.

E. 2.2.4

Gemäss der von der Schuldnerin eingereichten Bilanz belief sich der Kassenstand am 1. Januar 2019 Fr. 620.– und unter Postcheck figurieren Fr. 8.43 (vgl. act. 5/7 S. 2). Zwar macht die Schuldnerin geltend, über substantielles Anlagevermögen bzw. über substantielle Werte in Form von Fahrzeugen zu verfügen. Diese sollen inkl. Abschreibungen per Ende Dezember 2019 einen Gesamtwert von Fr. 127'400.– bzw. einen Verkehrswert von Fr. 194'700.– aufgewiesen haben (vgl. act. 2 Rz. 11 i.V.m. act. 5/8). Aufgrund des im Handelsregisterauszug vermerkten Zwecks der Schuldnerin und ihren eigenen Angaben, sie betreibe einen Autohandel sowie eine Werkstatt im kleinen, nicht mehrwertsteuerpflichtigen Rahmen (vgl. act. 2 Rz. 10), ist davon auszugehen, dass das Geschäft der Schuldnerin gerade im Verkauf dieser Fahrzeuge besteht. Aus diesem soll gemäss Angaben der Schuldnerin ein Gewinn von Fr. 16'000.– (Jahr 2017) bzw. Fr. 6'000.– (Jahr 2018) resultiert haben (a.a.O. i.V.m. act. 5/7). Diese in Form von Fahrzeugen gebundenen Werte stellen somit weder sofort und konkret verfügbare Mittel dar noch erscheinen diese in absehbarer Zeit die Tilgung ihrer alten Schulden zu erlauben. Dokumente wie aktuelle Debitoren- und Kreditorenlisten, welche Aufschluss über die Entwicklung des aktuellen Geschäftsgangs geben könnten, wurden nicht eingereicht. Es sind keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage der Schuldnerin zu erkennen, zumal der Gewinn in der Tendenz rückläufig erscheint. Im Übrigen ist auch nicht bekannt, welchen laufenden Verpflichtungen die Schuldnerin aktuell nachzukommen hat.

- 7 - Mit welchen liquiden Mitteln die Schuldnerin die ausgewiesenen, bestehenden Schulden abtragen und ihren laufenden Verpflichtungen nachkommen will, vermag die Schuldnerin somit nicht darzutun und ist auch nicht erkennbar.

E. 2.3

Gesamthaft gesehen ist es der Schuldnerin somit nicht gelungen, hinreichend darzutun, dass ihre Zahlungsschwierigkeiten lediglich vorübergehender Natur sind und sie in der Lage sein wird, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen sowie in absehbarer Zeit die bestehenden Schulden abzutragen. Ihre Zahlungsfähigkeit kann daher nicht als glaubhaft gemacht gelten. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Konkurses sind damit nicht erfüllt und die Beschwerde ist abzuweisen. 3. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil sie sich nicht äusserte und ihr daher keine Umtriebe entstanden, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

E. 7

Dezember 2010, E. 2.4). Nach der Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die alten Schulden abtragen können (vgl. statt vieler

OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014, E. 2.2). Auch wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen allein nicht.

- 5 - Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, so dass das Gericht den Eindruck hat, dass die Behauptungen zutreffend sind, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (vgl. BGE 132 III 715 ff., E. 3.1; 132 III 140 ff., E. 4.1.2; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.